

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 16.05.2024**

Flurbereinigung Neuler
Ostalbkreis

Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezug: Genehmigung der einfachen Änderung Nr. 13 des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 30.04.2024.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Änderung Nr. 13) in der **Flurbereinigung Neuler** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 3a UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Vereinigungen im Sinne von §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können gegen die Entscheidung unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch bei der unteren Flurbereinigungsbehörde unter folgender Adresse einlegen: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis/Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen. Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist bei der unteren Flurbereinigungsbehörde eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2313) eingesehen werden.

Georg Kaiser

Georg Kaiser

Ausführender Ingenieur

